



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Mit Kindern singen

Beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 13.09.2017,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 04.10.2017,
genehmigt vom Stiftungsrat am 02.11.2017,
veröffentlicht am 30.08.2018

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Mit Kindern singen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/-innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerber/-innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Singen mit Kindern ist, dass der/die Bewerber/-in
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat,
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie
 - c) eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr in studienrelevanten Aufgabenfeldern des musikvermittelnden Bereiches nachweisen kann.
- (2) Bewerber/-innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 1 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Mit Kindern singen beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Juli weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beglaubigter Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b)
 - b) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 Abs. 1 c)
 - c) tabellarischer Lebenslauf (vorrangige Darstellung des beruflichen Werdeganges)
 - d) ggf. Motivationsschreiben nach § 4 Abs. 2 und
 - e) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 2.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerber/-innen die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums in Kombination mit der Dauer und fachlichen Einschlägigkeit einer Berufserfahrung, die über die für den Zugang geforderte Berufspraxis hinausgeht, sowie dem Ergebnis eines Motivationsschreibens wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden – beginnend mit der höchsten Punktzahl – danach vergeben.

Bewerbungen erhalten Punkte nach den folgenden Kriterien:

Kriterium 1: Note des Hochschulabschlusses 30 Punkte maximal

- 1,00 – 1,50, 30 Punkte
- 1,51 – 2,00, 27 Punkte
- 2,01 – 2,50, 24 Punkte
- 2,51 – 3,00, 23 Punkte
- 3,01 – 3,50, 21 Punkte
- 3,51 – 4,00, 18 Punkte

Kriterium 2: Einschlägige berufspraktische Erfahrung nach § 2 Abs. 1 c) von

- mehr als ein bis drei Jahren: 10 Punkte
- mehr als drei Jahren: 20 Punkte

Kriterium 3: Nachweis einer besonderen Motivation nach folgenden Maßgaben:

Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

- i. inhaltlicher Bezug zur beruflichen Tätigkeit, zu den Studienzielen und den Studienschwerpunkten (Bewertung: 0 Punkte = nicht ersichtlich oder kein Motivationsschreiben eingereicht; 2 Punkte = durchschnittlich, 4 Punkte = gut)
- ii. Verdeutlichung der Motivation für die persönliche und berufliche Entwicklung und die Darlegung der erhofften Perspektiven durch den angestrebten Master (Bewertung: 0 Punkte = nicht ersichtlich, 3 Punkte = durchschnittlich, 6 Punkte = gut).

- (3) Besteht zwischen einzelnen Bewerbern/-innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Institut für Musik eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
 - c) Erstellung der Rangliste,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber und
 - e) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/-innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der/die Bewerber/-in schriftlich zu erklären hat, ob er/sie den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/-innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der

Rangplatz des/der zuletzt zugelassenen Bewerbers/-in aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt der/die Bewerber/-in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist er/sie vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber/-innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe aa) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums für das WS 2018/19 in Kraft.